

Allgemeine Beförderungsbedingungen der LEO Express GmbH

Stand 12.08.2017

§ 1 Anwendung dieser Bedingungen

Für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Tieren und Sachen in den Zügen der LEO Express GmbH gelten:

1. die Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO)
2. die Bestimmungen der Eisenbahnbau- und -betriebsordnung (EBO)
4. die Bestimmungen des IX. Sozialgesetzbuches
5. die nachfolgenden Beförderungsbestimmungen in den §§ 2 bis 19
6. die Tarifbestimmungen der LEO Express GmbH
7. die Anlagen zu den Allgemeinen Beförderungsbedingungen der LEO Express GmbH, gemäß Anlagenverzeichnis

Andere Tarife als die in den Tarifbestimmungen der LEO Express GmbH genannten Tarife gelten in den Zügen der LEO Express GmbH nicht.

§2 Geltungsbereich

1. Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Tieren und Sachen in den mit LEO im Fahrplan gekennzeichneten Zügen der LEO Express GmbH.
2. Die Beförderungsbedingungen ergänzen die gesetzlichen Regelungen der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung und der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates.
3. Das Hausrecht in den LEO Express GmbH wird durch das Verkehrs- und Betriebspersonal der LEO Express GmbH sowie durch beauftragte Dritte (z.B. Sicherheitsdienst) wahrgenommen.
4. Die Reisenden erkennen mit dem Betreten der Fahrzeuge diese Allgemeinen Beförderungsbedingungen der LEO Express GmbH und die Tarifbestimmungen der LEO Express GmbH an.

§ 3 Anspruch auf Beförderung

1. Anspruch auf Beförderung besteht im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten, wenn
 - (1) der Reisende eine gültige Fahrkarte vorweisen kann.
 - (2) den geltenden Beförderungs- und Tarifbestimmungen und den sonstigen Anordnungen der LEO Express GmbH sowie den behördlichen Anordnungen entsprochen wird.
 - (3) die Beförderung mit fahrplanmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln möglich ist.
 - (4) die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die von der LEO Express GmbH nicht zu verantworten sind und deren Auswirkungen sie auch nicht abwenden kann.
2. Kinder unter 6 Jahren werden grundsätzlich nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert, die mindestens 12 Jahre alt ist. Die Aufsichtsperson muss selbst im Besitz einer gültigen Fahrkarte sein.

3. Tiere und Sachen dürfen nur nach Maßgabe der § 11 und § 12 mitgeführt werden.

4. Ein Rechtsanspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sollte aus technischen und / oder betrieblichen Gründen der ausgewiesene Sitzplatz nicht zur Verfügung stehen, weist das Bordpersonal nach Verfügbarkeit Ersatzsitzplätze zu.

§ 4 Verhaltenspflichten der Reisenden

1. Jeder Reisende hat sich so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebs, seine eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Dies gilt insbesondere auch für das Musizieren, Musikhören, laute Gespräche (direkt oder mobil) und die Nutzung elektronischer Geräte. Jeder Reisende darf nur einen Sitzplatz belegen, es sei denn der gebuchte Tarif sieht etwas anderes vor. Den Anweisungen des Verkehrs- und Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

- (1) Jeder Reisende darf nur einen Sitzplatz belegen.
- (2) Abteile bzw. Plätze für Kleinkinder und / oder Familien sowie schwerbehinderte Menschen sind bei Bedarf für diese Personengruppen frei zu machen.
- (3) In allen Zügen der LEO Express GmbH besteht Rauchverbot. Dies betrifft auch jegliche andere Form von Genussmitteln zur Inhalation oder Verbrennung/Verdunstung wie z. B. sogenannte E-Zigaretten.
- (4) Reisenden ist es untersagt, während der Fahrt auf den Zug auf- oder abzuspringen.
- (5) Die LEO Express GmbH behält sich vor, für einzelne Züge, an einzelnen Verkehrstagen den Konsum von alkoholischen Getränken und / oder den Konsum von nicht an Bord erworbenen alkoholischen Getränken zu untersagen.

2. Fahrzeuge dürfen nur an Haltestellen betreten und verlassen werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Wird die Abfahrt angekündigt oder schließt sich die Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Reisende ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

3. Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen werden die tatsächlichen Reinigungskosten erhoben, mindestens jedoch 40 € Bearbeitungsgebühr. Weitere Ansprüche bleiben unberührt. Bei Sachbeschädigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder Betriebseinrichtungen geringen Ausmaßes werden Bearbeitungsgebühren in Rechnung gestellt. Diese können der Anlage 1 entnommen werden. Diese Kosten werden durch das Betriebspersonal von demjenigen erhoben, der als Verursacher festgestellt wurde oder dessen Urheberchaft auf Grund anderer Umstände (z. B. Zeugenaussagen) feststeht. Bei Einzug durch die Verwaltung der LEO Express GmbH werden zudem Verwaltungskosten in Rechnung gestellt. Bei Verschmutzungen oder Beschädigungen der Fahrzeuge größeren Ausmaßes und Folgen von Betriebsstörungen (auch aus der Mitnahme von Sachen oder Tieren) werden dem Verursacher Kosten in Höhe des Aufwandes der Beseitigung bzw. Wiederherstellung berechnet. Diese Kosten werden von der Verwaltung der LEO Express GmbH eingezogen. Sollte eine Auswechslung eines Wagens bzw. eines Zuges erforderlich sein, werden die Kosten für die Auswechslung bzw. Wiederherstellung sowie die Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.

4. Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag in Höhe von 200 € zu zahlen.

5. Verletzt ein Reisender trotz Ermahnung die ihm obliegenden Verhaltenspflichten, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

6. Sind bei Tötlichkeiten, Beleidigungen, Hausfriedensbruch, Beschädigung in Verkehrsmitteln und deren Einrichtungen, bei Schäden, die durch die Beförderung von Sachen oder Tieren verursacht werden, bei der Einziehung von Fahrausweisen sowie bei der Ablehnung der Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes die Personalien eines Fahrgastes nicht eindeutig feststellbar, kann er zu diesem Zweck gemäß § 229 BGB bzw. § 127 Absatz 1 und 3 StPO im Fahrzeug bzw. auf dem Bahnsteig festgehalten oder veranlasst werden, mit dem Betriebspersonal die nächste Polizeidienststelle aufzusuchen.

7. Reisenden ist es untersagt, ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch die LEO Express GmbH an Bord der Züge

- (1) Handel zu treiben.
- (2) Druckschriften zu verteilen.
- (3) zu betteln.
- (4) zu sammeln.
- (5) zu werben.
- (6) zu kommerziellen Zwecken Schau- oder Darstellungen zu tätigen.

§ 5 Beförderungsentgelte, Fahrscheine und deren Erwerb

1. Der Fahrtantritt ist nur mit einer gültigen Fahrkarte zugelassen, sofern der Reisende nicht beabsichtigt, an Bord des Zuges eine Fahrkarte zu erwerben. Möchte der Reisende an Bord des Zuges eine Fahrkarte erwerben, so hat er das Zugpersonal darauf aufmerksam zu machen, sobald sich nach Fahrtantritt ein Mitarbeiter des Zugpersonals erstmalig dem durch den Reisenden eingenommenen Sitz- oder Stehplatz nähert.

2. Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Beförderungsentgelte und Fahrkartenarten sind den Tarifbestimmungen der LEO Express GmbH zu entnehmen. Fahrkarten sind grundsätzlich personengebunden. Eventuelle Umbuchungen müssen vor Fahrtantritt erfolgt sein.

3. Reisende müssen bis zur Beendigung der Fahrt sowie bis zum Verlassen des Bahnsteiges sowie seiner Zu- und Abgänge im Besitz einer zur Fahrt gültigen Fahrkarte sein. Fahrkarten sind dem Verkehrs- und Betriebspersonal auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen. Die Fahrt gilt beim Verlassen des Zuges als beendet.

4. Kommt der Reisende seinen Pflichten gemäß § 5 1., 2., oder 3. trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. Die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 8 bleibt unberührt.

5. Beanstandungen der Fahrkarte sind unverzüglich vorzubringen. Spätere Beanstandungen bleiben unberücksichtigt.

6. Uniformierte Beamte der Bundes- und Landespolizei reisen an Bord der Züge der LEO Express GmbH ohne Anspruch auf einen Sitzplatz entgeltfrei.

§ 6 Wagenklassen

Die Züge der LEO Express GmbH führen grundsätzlich ausschließlich Wagen 2. Klasse.

§ 7 Ungültige Fahrkarten

1. Fahrkarten, die entgegen den Tarif- und Beförderungsbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und können eingezogen werden; dies gilt insbesondere für Fahrkarten, die

- (1) nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind.
- (2) beschädigt, beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können.
- (3) eigenmächtig geändert sind.
- (4) von Nichtberechtigten benutzt werden.
- (5) zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden.
- (6) wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind.

2. Eine Fahrkarte, die nur in Verbindung mit einer Bescheinigung, Berechtigungs- bzw. Kundenkarte oder einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen amtlichen Ausweis zur Beförderung berechtigt, ist ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung oder der amtliche Ausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

3. Die Einziehung der Fahrkarte wird auf Verlangen schriftlich bestätigt.

§ 8 Erhöhtes Beförderungsentgelt und Ausschluss von der Beförderung

1. Ein Reisender ohne gültige Fahrkarte ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er

- (1) bei Fahrtantritt nicht mit einer gültigen Fahrkarte versehen ist oder nach Fahrtantritt nicht seiner Pflicht nach § 5 1. nachkommt und beim Zugpersonal eine Fahrkarte erwirbt.
- (2) sich eine gültige Fahrkarte beschafft hat, diese jedoch bei einer Kontrolle nicht vorzeigt.
- (3) eine / einen zur Fahrkarte erforderliche Bescheinigung, Berechtigungs- bzw. Kundenkarte oder Personenausweis nicht vorzeigt.
- (4) für mitgeführte Tiere bzw. Sachen keine gültige Fahrkarte vorzeigen kann, soweit dies nach den Tarifbestimmungen erforderlich ist.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt.

Die Regelungen gemäß 1) und 4) werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen einer gültigen Fahrkarte aus Gründen unterblieben ist, die der Reisende nicht zu vertreten hat.

2. Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises für die vom Reisenden zurückgelegte Strecke, mindestens jedoch 60 €. Ist der Einstiegsbahnhof des Reisenden nicht zweifelsfrei festzustellen, so kann das erhöhte Beförderungsentgelt ab dem Abgangsbahnhof des Zuges erhoben werden.

3. Das erhöhte Beförderungsentgelt ist innerhalb einer Woche nach der Beanstandung an die LEO Express GmbH zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist wird für jede schriftliche Zahlungsaufforderung ein Bearbeitungsentgelt von 7 € erhoben.

4. Reisende, die bei der Fahrkartenprüfung ohne gültige Fahrkarte angetroffen werden und die den Erwerb einer Fahrkarte verweigern, sind verpflichtet, ihre Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen.

5. Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich in den Fällen von 1. (2) und 1. (3) auf 7 €, wenn der Reisende innerhalb einer Woche bei der Verwaltung der LEO Express GmbH seine zum Zeitpunkt der Feststellung gültige persönliche, auf seinen Namen lautende Fahrkarte oder den bei der Kontrolle im Zug nicht vorhandenen Personalausweis vorlegt.

6. Reisende, die wiederholt ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wurden und das erhöhte Beförderungsentgelt nicht ordnungsgemäß entrichtet haben, erhalten von der LEO Express GmbH ein Hausverbot für alle Züge wegen Verstoßes gegen § 265a (Erschleichen von Leistung), § 247 (Haus und Familiendiebstahl) und § 248a (Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen) des Strafgesetzbuches. Dies schließt die erneute Beförderungspflicht im Beanstandungsfall aus. Eine Aufhebung des Hausverbotes kann erst erfolgen, wenn alle offenen Forderungen beglichen und ein schriftlicher Antrag des Fahrgastes gestellt wurde. Ist dies nicht der Fall und der Reisende wird mit gültigem Fahrschein angetroffen, besteht weiterhin keine Beförderungspflicht seitens der LEO Express GmbH.

7. Reisende, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebs oder für die Fahrgäste darstellen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden und erforderlichenfalls an geeigneter Stelle der Obhut einer betreuenden Person, Betriebspersonal am Bahnhof oder der Polizei übergeben werden. Dies gilt insbesondere für

- (1) Reisende, die unter starkem Einfluss alkoholischer Getränke und / oder anderer berauschender Mittel stehen.
- (2) Reisende, mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, sofern es sich nicht um Vollzugsbeamte der Bundes- oder Landespolizei handelt.
- (3) Reisende, die aufgrund ihres Verhaltens und oder mangelnder Reinlichkeit Fahrgäste belästigen oder das Fahrzeug unangemessen verschmutzen.
- (4) Reisende mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz.
- (5) Fahrgäste, die Gewaltbereitschaft zeigen bzw. ausüben.

§ 9 Erstattung von Fahrpreisen

1. Die Regelungen zur Erstattung von Fahrpreisen sind in den Tarifbestimmungen erläutert.
2. Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht
 - (1) bei Ausschluss von der Beförderung.
 - (2) bei gemäß § 7 1. als ungültig eingezogenen Fahrkarten.
 - (3) bei Fahrkarten für Sonderangebote gemäß Beschreibung in den Tarifbestimmungen.

§ 10 Beförderung schwerbehinderter Menschen

1. Die Züge der LEO Express GmbH sind grundsätzlich Züge des Fernverkehrs. Schwerbehinderte Menschen müssen in den Zügen der LEO Express GmbH den normalen Fahrpreis entrichten.
2. Ist im Schwerbehindertenausweis die „Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson“ mit dem Merkzeichen B ausgewiesen, so kann eine Begleitperson kostenlos mitbefördert werden.
3. Blindenführ- und Begleithunde im Sinne von § 145 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX dürfen unentgeltlich mitgenommen werden, sofern im Schwerbehindertenausweis des Reisenden das Merkzeichen „B“ oder „Bl“ eingetragen ist.

§ 11 Mitnahme von Sachen

1. Handgepäck und sonstige leicht tragbare und nicht sperrige Gegenstände werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Reisenden nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Reisende nicht gefährdet oder belästigt werden können. Es darf nur so viel Handgepäck mitgenommen werden, wie der Reisende selbst und auf einmal ein-, aus- oder umladen kann. Für die Unterbringung der Gegenstände stehen dem Reisenden ausschließlich die Gepäckablagen im Wagen sowie der Platz über und unter seinem Sitz zur Verfügung.

2. Der Reisende hat mitgeführte Gegenstände so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Reisende nicht belästigt werden können. Der Reisende ist für die Sicherung und die Beaufsichtigung seiner mitgeführten Sachen in jedem Fall selbst verantwortlich.

3. Von der Mitnahme sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, dies gilt insbesondere für

- (1) explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe.
- (2) unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Reisende verletzt werden können.
- (3) Gegenstände, die über die Fahrzeugumgrenzung hinausragen.

4. Die Mitnahme von Fahrrädern ist gegen Entgelt im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten möglich, jedoch nur nach Vorausbuchung und nur in den zur Fahrradmitnahme gekennzeichneten Zügen. Die Beförderung kann bei Platzmangel abgelehnt werden. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nicht. Fahrräder dürfen nur in dafür ausgewiesenen Mehrzweckabteilen untergebracht werden. Durch die Mitnahme von Fahrrädern dürfen Ordnung und Sicherheit des Bahnbetriebs nicht gefährdet sowie andere Reisende nicht gefährdet bzw. belästigt werden.

Jeder Reisende darf nur ein Fahrrad mitnehmen.

Die Mitnahme ist beschränkt auf

- (1) zweirädrige, einsitzige Fahrräder.
- (2) zusammengeklappte Fahrradanhänger.
- (3) Fahrräder mit Elektro-Hilfsmotor.

5. Mopeds und Mofas sowie andere Fahrzeuge und Werkzeuge mit Verbrennungsmotor sind von der Mitnahme ausgeschlossen.

6. Kinderwagen in aufgebautem Zustand können aus Platzgründen nur in den gekennzeichneten Zügen mit Mehrzweckabteilen mitgenommen werden. Für die Beförderung von Kinderwagen im aufgebauten Zustand ist ggf. in entsprechend ausgewiesenen Zügen eine Stellplatzreservierung erforderlich. In Zügen ohne Mehrzweckabteil können nur Kinderwagen in zusammengeklapptem Zustand befördert werden. Diese sind so unterzubringen, dass andere Fahrgäste nicht beeinträchtigt werden.

7. Gänge und Einstiegsbereiche sind von Gepäck, Fahrrädern, Kinderwagen und Traglasten aus Sicherheitsgründen stets frei zu halten.

8. Das Verkehrs- und Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind. Der Ausschluss einer Sache zur Beförderung begründet keinen Anspruch auf Erstattung des Fahrpreises oder damit verbundener Zuschläge oder Reservierungsentgelte.

§ 12 Mitnahme von Tieren

1. Lebende Haustiere, die klein (bis zur Größe einer Hauskatze), ungefährlich und in geeigneten, festen Behältnissen untergebracht sind, können mitgenommen werden. Die Behältnisse müssen so beschaffen sein, dass Beeinträchtigungen für Personen und Sachen ausgeschlossen sind. Die Mitnahme eines Haustieres darf nicht auf Fahrgastsitzen erfolgen. Die Beförderung dieser Tiere erfolgt unentgeltlich.
2. Hunde, die in Behältnissen wie Handgepäck nicht untergebracht sind oder nicht untergebracht werden können, können unter der Voraussetzung mitgenommen werden, dass sie angeleint und mit einem für sie geeigneten Maulkorb versehen sind. Die Mitnahme darf nicht auf Fahrgastsitzen erfolgen. Für diese Hunde sind Fahrscheine gemäß den Tarifbestimmungen zu erwerben.
3. Alle weiteren Tiere sowie Tiere mit ansteckenden Krankheiten sind von der Beförderung ausgeschlossen.
4. Blindenführhunde und Begleithunde im Sinne des § 145 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX sind vom Maulkorbzwang ausgenommen.
5. Die Beförderung von Tieren kann auf besonders gekennzeichnete Bereiche des Zuges beschränkt werden.

§ 13 Fahrgastrechte bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen

1. Die Regelungen zu den Fahrgastrechten im Schienenpersonenfernverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen enthält die Anlage 2.
2. Abweichungen von Fahrplänen begründen keine weiteren Ansprüche, als die in der Anlage 2 genannten Fahrgastrechte. Ansprüche aus Fahrgastrechten sind an die LEO Express GmbH direkt zu richten.

§ 14 Besondere Pflichten der Reisenden bei internationalen Verbindungen

1. Reisende sind bei internationalen Verbindungen insbesondere für die Einhaltung der Pass-, Visa-, Devisen-, und Zollvorschriften selbst verantwortlich. Mögliche Nachteile bei Nichteinhaltung von bestehenden Vorschriften gehen zu Lasten der Reisenden, auch wenn die Vorschriften nach der Buchung geändert werden.
2. Reisende sind bei grenzüberschreitenden Verbindungen verpflichtet alle zum Grenzübertritt erforderlichen Dokumente und Ausweise mit sich zu führen.
3. Für Reisende ohne gültige und für den Grenzübertritt erforderliche Dokumente entfällt der sich aus den Beförderungsbedingungen ergebende Beförderungsanspruch.

§ 15 Fundsachen

1. Fundsachen sind dem Zugpersonal zu übergeben. Sie können auch persönlich im Büro der LEO Express GmbH, Wönnichstr. 64, 10317 Berlin abgegeben werden. Die Abgabe wird durch das Betriebspersonal quittiert.

2. Anfragen bezüglich Verlustgegenständen können per E-Mail an fundsachen@leoexpress.eu erfolgen.

3. Die Abholung eines verlorenen Gegenstands kann in der Wönnichstr. 64, 10317 Berlin, zu den üblichen Geschäftszeiten erfolgen.

4. Fundsachen können auf Wunsch gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr sowie bei Übernahme der Versandgebühren deutschlandweit verschickt werden.

5. Fundsachen werden sechs Monate nach Fund aufbewahrt und nach Ablauf dieser Frist der Verwertung zugeführt, über die die LEO Express GmbH vorab in geeigneter Form öffentlich informiert.

§ 16 Service

1. In den Zügen der LEO Express GmbH wird ein Angebot zur Verbindung mit dem Internet mittels WLAN bereitgestellt. Es besteht kein Anspruch auf Verfügbarkeit, Geschwindigkeit oder Bandbreite. Die Nutzung ist kostenfrei und erfolgt auf eigene Gefahr. Die Regelung in § 17 bleibt unberührt.

§ 17 Datenschutz

1. Personenbezogene Daten werden durch die LEO Express GmbH nach den Bestimmungen von § 28 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) erhoben, verarbeitet und genutzt.

§ 18 Verjährung

1. Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren grundsätzlich nach 2 Jahren. Der Fristbeginn ist der Tag der Entstehung des Anspruchs. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften. Bei Ansprüchen aus Fahrgastrechten gilt eine Verjährungsfrist gemäß den Regelungen der EG-VO 1371/2007.

§ 19 Gerichtsstand

1. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus diesen Beförderungsbedingungen ergeben, ist Berlin.

§ 20 Haftung

1. Die LEO Express GmbH haftet dem Reisenden grundsätzlich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und der Herbeiführung von Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auch bei leichter Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Falle der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Ersatzpflicht jedoch auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außer in Fällen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung für Sachschäden gegenüber jedem Reisenden auf einen Höchstbetrag von 1.000 €

beschränkt. Die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes (HPfLG) sowie der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 einschließlich ihres Anhangs I (CIV) bleiben im Übrigen unberührt.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Entgelte bei Beschädigung oder Verschmutzung von Betriebsmitteln
Anlage 2	Fahrgastrechte

Entgelte bei Beschädigung oder Verschmutzung von Betriebsmitteln

Stand: 12.08.2017.

(1) Die Entgelte bei Beschädigung oder Verschmutzung von Betriebsmitteln nach § 4 3. der Allgemeinen Beförderungsbedingungen der LEO Express GmbH betragen:

a)	Bei unbefugten Bemalungen (z.B. Graffiti)	180 €.
b)	Bei Beschädigung von Oberflächen (z.B. Scratching)	550 €
c)	Bei Diebstahl von Ausrüstungsgegenständen (z.B. Feuerlöscher)	180 €
d)	Bei Nichteinhalten des Rauchverbots:	150 €
e)	Bei Missbrauch von Nothilfeeinrichtungen	250 €
f)	Verunreinigung im Zug	50 €

(2) Alle Entgelte verstehen sich zzgl. ggf. entstehender Folgekosten.

(3) Das Entgelt nach (1) f) versteht sich zzgl. der entstehenden Reinigungskosten.

Fahrgastrechte

Stand: 12.08.2017.

1. Erstattung oder Weiterreise mit geänderter Streckenführung

- (1) Muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass bei Ankunft am Zielort gemäß Aufdruck auf der Fahrkarte die Verspätung mehr als 60 Minuten beträgt, so haben Reisende unverzüglich die Wahl zwischen
 - a) der Erstattung des vollen Fahrpreises unter den Bedingungen, zu denen er entrichtet wurde, für den Teil oder die Teile der Fahrt, die nicht durchgeführt wurden und für den Teil oder die Teile, die bereits durchgeführt wurden, wenn die Fahrt nach den ursprünglichen Reiseplänen des Reisenden sinnlos geworden ist, ggf. zusammen mit einer Rückfahrt zum ersten Ausgangspunkt bei nächster Gelegenheit;
 - b) der Fortsetzung der Fahrt oder der Weiterreise mit geänderter Streckenführung unter vergleichbaren Beförderungsbedingungen bis zum Zielort bei nächster Gelegenheit; oder
 - c) der Fortsetzung der Fahrt oder der Weiterreise mit geänderter Streckenführung unter vergleichbaren Beförderungsbedingungen bis zum Zielort zu einem späteren Zeitpunkt nach Wahl des Reisenden.
- (2) Die LEO Express GmbH weist daraufhin, dass die Fahrkarten der LEO Express GmbH in den Zügen anderer Verkehrsunternehmen nicht anerkannt werden. Entscheidet sich ein Reisender nach (1) b) oder (1) c) für die Weiterreise an Bord von Zügen anderer Verkehrsunternehmen, so muss er den für den Erwerb einer Fahrkarte in der gleichen Wagenklasse erforderlichen Betrag zunächst selbst bezahlen und erhält diesen Betrag auf formlosen Antrag an die LEO Express GmbH, Wönnichstraße 64, 10317 Berlin oder an fahrgastrechte@leoexpress.eu innerhalb von einem Monat erstattet. Dem formlosen Antrag auf Erstattung ist die für die ersatzweise Weiterbeförderung eigenständig erworbene Fahrkarte eines anderen Verkehrsunternehmens als Beleg beizulegen.

2. Fahrpreisschädigung

- (1) Ohne das Recht auf Beförderung zu verlieren, kann ein Reisender bei Verspätung von der LEO Express GmbH eine Fahrpreisschädigung verlangen, wenn er zwischen dem auf der Fahrkarte angegebenen Abfahrts- und Zielort eine Verspätung erleidet, für die keine Fahrpreiserstattung nach 1. erfolgt ist. Die Entschädigung bei Verspätungen beträgt:
 - a) 25 % des Preises der Fahrkarte bei einer Verspätung von 60 bis 119 Minuten;
 - b) 50 % des Preises der Fahrkarte ab einer Verspätung von 120 Minuten.
- (2) Wurde eine Fahrkarte für eine Hin- und Rückfahrt erworben, so wird die Entschädigung für eine entweder auf der Hin- oder Rückfahrt aufgetretene Verspätung auf der Grundlage des halben entrichteten Fahrpreises berechnet.

- (3) Erleidet ein Reisender nach 2. (1) a) oder 2. (1) b) eine Verspätung, so kann er sich schriftlich an die LEO Express GmbH, Wönnichstraße 64, 10317 Berlin, wenden oder eine E-Mail an fahrgastrechte@leoexpress.eu schreiben, um sein Recht auf Fahrpreisentschädigung geltend zu machen. Die LEO Express GmbH prüft den Anspruch des Reisenden auf Fahrpreisentschädigung innerhalb eines Monats und zahlt dem Reisenden den Entschädigungsbetrag innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrags auf Fahrpreisentschädigung auf das durch den Reisenden benannte Konto.
- (4) Das Mindestentgelt für die Bezahlung einer Fahrpreisentschädigung durch die LEO Express GmbH beträgt 4 €. Beträge unter 4 € werden nicht ausgezahlt.